

Satzung der Piraten-Hochschulgruppe Münster

Ausgearbeitet auf der Gründungsversammlung am 6. Oktober 2009, besprochen, ergänzt und beschlossen am 13. Oktober 2009.

§1 Sitz, Name

Die Hochschulgruppe führt den Namen "Piraten-Hochschulgruppe Münster". Der Sitz ist an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Der Name wird mit "PIRATEN" abgekürzt.

§2 Zweck und Ziele

- (1) Diese Hochschulgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, die Piratenbewegung zu unterstützen und an Hochschulen bekannt zu machen.
- (2) Datenschutz und Datensparsamkeit muss sowohl für Studenten als auch für Hochschulangestellte gewährleistet sein. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von zentraler Bedeutung.
- (3) Hochschulpolitik und Entscheidungen der Hochschulleitung müssen transparent sein.
- (4) Bildung muss für jeden Menschen frei und fair zugänglich sein.
- (5) Öffentlich finanzierte Forschungsergebnisse müssen frei zugänglich sein.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Nur natürliche Personen können ordentliches Mitglied werden. Sie müssen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingeschrieben sein. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung entscheidet über das Beitrittsgesuch. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der Hochschulgruppe an. Beitrittsgesuche müssen schriftlich eingereicht werden.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Tod, freiwilligen Austritt, Exmatrikulation oder durch Ausschluss aus der Hochschulgruppe.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (4) Der freiwillige Austritt aus der Hochschulgruppe ist jederzeit möglich. Er kann formlos beim Vorstand beantragt werden.
- (5) Außerordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die nicht natürliche Mitglieder werden können. Bezuglich der Aufnahme ist Absatz 1 anzuwenden. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§4 Finanzen

- (1) Die Finanzen werden von einem Kassenwart verwaltet.
- (2) Die Hochschulgruppe finanziert sich über freiwillige Spenden der Mitglieder und Außenstehenden. Die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe ist kostenlos.

§5 Organe

- (1) Die Organe der Hochschulgruppe sind die Mitgliederversammlung, das Plenum und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit zweiwöchiger Frist eingeladen. Sie tagt mindestens einmal pro Semester. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel während der Vorlesungszeit statt. Zu Mitgliederversammlungen in der vorlesungsfreien Zeit wird mit vierwöchiger Frist eingeladen.
- (2) Einmal pro Semester finden auf einer Mitgliederversammlung statt:
 - Veröffentlichung des Semesterberichts sowie Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands

- (3) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sind auf jeder Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder eingeladen. Gäste sind grundsätzlich zugelassen. Gäste können mit einer 2/3-Mehrheit der versammelten Mitglieder von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, welcher die Finanzen prüft. Die Kassenprüfer geben eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstands ab.
- (8) Eine Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Neuwahl des Vorstands beschließen.

§7 Plenum

- (1) Das Plenum ist der offene Stammtisch der PIRATEN.
- (2) Der Plenum tagt regelmäßig während des Semesters. Die regelmäßigen Treffen sind vom Vorstand zu veröffentlichen.
- (3) Das Plenum kann alle Beschlüsse fassen, für die nicht nach §6 die Mitgliederversammlung und der Vorstand zuständig sind.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 2 Sprechern
- Kassenwart
- bis zu 2 Beisitzern

- (2) Der Vorstand wird auf ein Semester gewählt.

§9 Satzungsänderungen

- (1) Anträge zu Satzungsänderungen müssen auf der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (2) Anträge zu Satzungsänderungen werden beim Vorstand eingereicht.

§10 Auflösung

- (1) Wenn die Hochschulgruppe drei oder weniger Mitglieder hat, löst sie sich auf.
- (2) Das Vermögen der Hochschulgruppe fließt bei Auflösung dem Kreisverband Münster der Piratenpartei zu.
- (3) Sollte zur Auflösung der Hochschulgruppe kein Kreisverband Münster der Piratenpartei existieren, fließt das Geld dem Landesverband NRW der Piratenpartei zu.